

VERORDNUNG

vom2025

zur Änderung der Verordnung Nr. 289/2007 über Veterinär- und Hygieneanforderungen an tierische Erzeugnisse, die nicht durch unmittelbar anwendbare Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften geregelt sind, in der geänderten Fassung

Gemäß § 78 des Gesetzes Nr. 166/1999 über die tierärztliche Versorgung und zur Änderung bestimmter damit zusammenhängender Gesetze (Veterinärgesetz) in der durch das Gesetz Nr. 131/2003, das Gesetz Nr. 316/2004, das Gesetz Nr. 48/2006, das Gesetz Nr. 182/2008, das Gesetz Nr. 227/2009, das Gesetz Nr. 308/2011, das Gesetz Nr. 359/2012, das Gesetz Nr. 279/2013, das Gesetz Nr. 139/2014, das Gesetz Nr. 264/2014, das Gesetz Nr. 302/2017, das Gesetz Nr. 368/2019, das Gesetz Nr. 246/2022 und das Gesetz Nr. 70/2025 geänderten Fassung und zur Umsetzung von § 22 Absatz 6 Buchstabe a Nummer 4, § 25 Absatz 5, § 27a Absatz 10, § 27b Absatz 11 und § 53 Absatz 8 Buchstabe d des Gesetzes legt das Landwirtschaftsministerium Folgendes fest:

Artikel I

Die Verordnung Nr. 289/2007 über Veterinär- und Hygieneanforderungen an tierische Erzeugnisse, die nicht durch unmittelbar anwendbare Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften geregelt sind, in der durch die Verordnung Nr. 61/2009, Verordnung Nr. 11/2015, Verordnung Nr. 65/2019, Verordnung Nr. 181/2020 und Verordnung Nr. 145/2023 geänderten Fassung wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Buchstabe c wird die Wortfolge „Verkauf von Fisch an einer gesonderten Verkaufsstelle und zum Töten, Ausnehmen“ durch „Verkauf von lebenden Fischen an einer gesonderten Verkaufsstelle und zum Schlachten, Ausnehmen, Zerlegen“ ersetzt.
2. In § 4 wird die Wortfolge „und die im Protokoll der durchgeführten Probenahme enthaltenen Daten“ gestrichen.
3. § 5 samt Überschrift und Fußnote 4 wird gestrichen.
4. In § 6 Absatz 2 wird das Wort „Tötung“ durch „Schlachtung“ ersetzt.
5. In § 7 Absatz 1 wird das Wort „Tötung“ durch „Schlachtung“ ersetzt.
6. Im einleitenden Teil von § 8 wird das Wort „getötet“ durch „geschlachtet“ ersetzt.
7. In § 10 Absatz 2 wird die Wortfolge „10 Puten, 35 Gänse, 35 Enten und 35 weitere“ durch „2 000“ und das Wort „Woche“ durch „Kalenderjahr“ ersetzt.
8. In § 10 wird ein Absatz 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:
„4) Frisches Geflügelfleisch ist bei einer konstanten Temperatur von – 2 °C bis + 4 °C zu lagern.“
9. In § 11 Absatz 2 wird die Zahl „35“ durch die Zahl „2 000“ und das Wort „Woche“ durch „Kalenderjahr“ ersetzt.
10. In § 11 wird ein Absatz 5 mit folgendem Wortlaut ergänzt:
„5) Frisches Kaninchenfleisch ist bei einer konstanten Temperatur von – 2 °C bis + 4 °C zu lagern.“

11. § 11b einschließlich der Überschrift wird gestrichen.
12. In § 12a Absatz 3 wird die Zahl „4“ durch „5“ ersetzt.
13. In § 12b Absatz 1 wird die Wortfolge „oder frisches Nutria-Fleisch“ gestrichen.
14. § 12b Absatz 2 Buchstabe b erhält folgenden Wortlaut:
„b) Identifizierungsangaben der Person, die die Untersuchung anordnet, d. h. Angaben zum Nutzer des Jagdreivers gemäß § 12a Absatz 3 Buchstabe a“.
15. In § 14 Absatz 2 entfällt das Wort „endgültig“, die Zahl „21“ wird durch die Zahl „28“ ersetzt und die Wortfolge „die Mindesthaltbarkeitsdauer ist“ wird durch „die Mindesthaltbarkeitsfrist ist nicht mehr als“ ersetzt.
16. § 14 Absatz 4 erhält folgenden Wortlaut:
„4) Eine geringe Menge frischer Eier, die gemäß Absatz 1 zum Verkauf oder zur Abgabe bestimmt sind, bedeutet höchstens 6 000 Eier, die innerhalb eines Kalendermonats verkauft oder abgegeben werden.“.
17. § 14 Abs. 5 entfällt.
18. Die Überschrift von § 15 erhält folgenden Wortlaut: **„Bienenerzeugnisse für den menschlichen Gebrauch“**.
19. In § 15 Absatz 3 wird das Wort „jährlich“ durch „während der Dauer eines Kalenderjahres“ ersetzt.
20. In § 15 werden die Absätze 4 und 5 mit folgendem Wortlaut ergänzt:
„4) Eine geringe Menge Pollen, die für den Verkauf durch den Imker direkt an den Verbraucher im Haushalt des Imkers, im Imkerbetrieb, in einer Markthalle oder auf einem Marktplatz oder für die Abgabe durch den Imker an einen örtlichen Einzelhandelsbetrieb bestimmt ist, bedeutet eine Menge von höchstens 100 kg im Zeitraum eines Kalenderjahres.

„5) Eine geringe Menge Gelée Royale, die für den Verkauf durch den Imker direkt an den Verbraucher im Haushalt des Imkers, im Imkerbetrieb, in einer Markthalle oder einem Marktplatz oder für die Abgabe durch den Imker an einen örtlichen Einzelhandelsbetrieb bestimmt ist, bedeutet eine Menge von höchstens 10 kg im Zeitraum eines Kalenderjahres.“.
21. In § 31 Absatz 2 wird die Wortfolge „der Code der territorialen statistischen Einheit nach CZ-NUTS-Klassifikation“ gestrichen.
22. § 34 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 34

Den Betriebs- und Hygienevorschriften des Schlachthofs ist ein Notfallplan mit Maßnahmen für den Fall des Ausbruchs bestimmter gefährlicher Zoonosen beizufügen.

Artikel II

Technische Vorschrift

Die Verordnung wurde gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft notifiziert.

Artikel III

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.

Der Minister für Landwirtschaft: